Ausgabe A.



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1 Ausgegeben Danzig, den 4. Januar 1939

Inhalt:

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, im Staatsanzeiger Teil I und im Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge sind völlig druckreif in doppelter Ausfertigung durch die Pressestelle des Senats der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig vorzulegen.

Aus den Druckvorlagen muß ersichtlich sein, welcher Druck durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden soll. Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstreichen.

Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige auf Verschulden der Auftraggeber beruhende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Druckvorlagen ab, insbesondere auch für nicht rechtzeitige Vorlage.

Bei der Herausgabe von Verordnungen und Bekanntmachungen, die Öffentlichkeitsinteresse besitzen, ist der Pressestelle des Senats eine Notiz über deren Inhalt und Bedeutung spätestens zu dem gleichen Zeitpunkt zuzuleiten, an dem die betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers über die Pressestelle des Senats zur Drucklegung überwiesen werden.

Danzig, den 16. Dezember 1938.

P.Z.II 2600. **Der Senat der Freien Stadt Danzig**

1

Verordnung

über Ausdehnung der Verordnung über den Ausbau der Unfallversicherung vom 3. Oktober 1938 (G.Bl. S. 503 ff.) auf den Versicherungsträger der Unfallversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 30. 12. 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Artikel II Ziffer 9 der Verordnung über den Ausbau der Unfallversicherung vom 3. Oktober 1938 (G.Bl. S. 503 ff.) wird aufgehoben.

§ 2

Die Vorschriften der Verordnung über den Ausbau der Unfallversicherung vom 3. Oktober 1938 (G.Bl. S. 503 ff.) treten für den Versicherungsträger der Unfallversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig nach den Bestimmungen des Artikels II Ziffer 1 bis 8 mit der Maßgabe in Kraft, daß in den §§ 558 c und 1770 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über den Ausbau der Unfallversicherung vom 3. Oktober 1938 (G.Bl. S. 503 ff.) an die Stelle des Landesversicherungsamts das Danziger Büro der Polnischen Staatsbahnen tritt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 1. 1939.)



§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 573. Greiser Dr. Wiers-Keiser

2

Bekanntmachung

betreffend Abänderung des Internationalen Abkommens über die Ladelinie der Schiffe. Vom 15. Dezember 1938.

Das am 5. Juli 1930 in London abgeschlossene Internationale Abkommen über die Ladelinie der Schiffe, dem die Freie Stadt Danzig beigetreten ist (G.Bl. S. 263) ist in den Formen des Artikels 20 dieses Abkommens folgendermaßen geändert worden:

Dem Absatz 6a des Abschnittes „Jahreszeitliche Zonen" in der Anlage II wird nach den Worten „südlich von 11° S—Br." (S. 355 des G.Bl.) folgender Satz hinzugefügt:

„Es gilt als festgestellt, daß Macay auf der Grenzlinie der „„jahreszeitlichen Tropenzone"" und der „„Sommerzone"" liegt."

Danzig, den 15. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 3./38. Greiser Huth

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.